

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten im Taunus



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), in Verbindung mit §§ 11, 12 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus am 24.06.2026 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen:

§ 1

Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2

Organisation, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten im Taunus sind als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG).

Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Mitte“, „Freiwillige Feuerwehr Nord“, „Freiwillige Feuerwehr Niederreifenberg“, „Freiwillige Feuerwehr Oberreifenberg“, „Freiwillige Feuerwehr Seelenberg“, „Freiwillige Feuerwehr Treisberg“. Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandinspektors.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung (Jugendwehr)
4. Minifeuerwehr, im Sinne der Kindergruppe nach § 8 Abs. 3 HBKG.

§ 5

Persönliche Ausrüstung

Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Schmitten haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, die Menschenrechte anerkennen, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (3) Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Gemeindebrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der Tauglichkeit im Sinne des § 10 Abs. 6 HBKG verlangt werden. Zur Feststellung der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines Führungszeugnisses i.S.v. § 30 BZRG verlangt werden.
- (6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- (7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und/oder keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Gemeindevorstand beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder des Wehrführers und der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Anweisungen des Gemeindebrandinspektors, des Wehrführers und der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) im Alarmfall sofort zu erscheinen und den im Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
 - c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
 - d) die Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsverfahren

- aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates
§§ 84 – 91a StGB
- bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit
§§ 93 - 101 a StGB
- cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB
- dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB
- ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 – 306 c StGB
- ff.) wegen Kindeswohl gefährdenden Delikten § 72a Abs. 1 SGB VIII,
- gg.) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 – 184 StGB.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

- (4) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.
- (5) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (6) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (7) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss,
 - d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (4) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund durch den Wehrführer - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch

schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere

- a) das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben bei angesetzten Übungen,
 - b) mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b),
 - c) die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
 - d) die Verletzung der Pflicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten oder
 - e) die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.
- (5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Gemeindevorstand beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen der Feuerwehr

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a) eine mündliche Ermahnung
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
 - c) Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
 - d) Befristeter Ausschluss (6 Monate – 3 Jahre)

aussprechen.

- (2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

Ehren- und Altersabteilung

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor oder Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehreleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Gemeindevorstandes oder in dessen Auftrag durch den Gemeindebrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a) findet entsprechende Anwendung.
- (4) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11

Namen, Wesen, Aufsicht der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen „Jugendfeuerwehr Schmitten Nord“, „Jugendfeuerwehr Schmitten Mitte“, „Jugendfeuerwehr Niederreifenberg“, „Jugendfeuerwehr Oberreifenberg“, „Jugendfeuerwehr Seelenberg“ und „Jugendfeuerwehr Treisberg“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr der einzelnen Wehren ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren (und durch den Wehrführer), die sich dann des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Der Jugendfeuerwehrwart hat sich regelmäßig fortzubilden; das Nähere bestimmt der Leiter der Feuerwehr. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile. Die Jugendfeuerwehren der Ortsteile unterstehen auch der Aufsicht der jeweiligen Wehrführer.
- (4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 12

Kinderfeuerwehr „Minifeuerwehr“

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Minifeuerwehr Schmitten Nord“, „Minifeuerwehr Schmitten Mitte“, „Minifeuerwehr Niederreifenberg“, „Minifeuerwehr Oberreifenberg“, „Minifeuerwehr Seelenberg“ und „Minifeuerwehr Treisberg“.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Leiters der Jugendfeuerwehr bedient. Die Leiter und Betreuer sind ehrenamtlich für die Gemeinde tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Dies gilt für den Leiter der Kinderfeuerwehren der Ortsteile und deren Vertretungspersonen entsprechend, die zudem auch der Aufsicht des Wehrführers unterstehen.
- (4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes Führungszeugnis i.S.v. § 30a BZRG vorlegen, sie sind dazu gem. § 30a Abs. 2 BZRG schriftlich aufzufordern.

§ 13

Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten (§ 17 Abs. 1) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schmitten angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann oder bereit ist, diese innerhalb von 2 Jahren nachzuholen. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Gemeinde haben.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schmitten ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen

der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor im Verhinderungsfalle in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schmitten ernannt.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (9) Die stellvertretenden Wehrführer haben die Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18).
- (10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 14

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors bzw. Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer, als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Gerätewart, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Kinderfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses finden in Präsenz statt. Die teilnehmenden Personen können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Wehrführer anzuzeigen. Zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich bei Entscheidungen über den Ausschluss aus der Feuerwehr und der Einleitung von Ordnungsmaßnahmen. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 15

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor und seinem Stellvertreter sowie den Wehrführern und deren Stellvertreter sowie des Leiters der Jugendfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitt zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Die Sitzungen finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Wehrführerausschusses können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und in der Einladung

vorgesehen ist. Die Teilnahme ist spätestens einen Tag vor der Sitzung dem Gemeindebrandinspektor anzuzeigen. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Die zugeschalteten Teilnehmer haben sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können. Die Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

§ 16

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektor soll jährlich mindestens eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schmitten stattfinden. Bei dieser Hauptversammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen.
- (2) Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Gemeindevorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung findet grundsätzlich in Präsenz statt. Kann eine Präsessitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen schwerwiegenden Gründen nicht durchgeführt werden, entscheiden der Gemeindebrandinspektor und der Bürgermeister nach Anhörung des Wehrführerausschuss, ob
 - a) die Jahreshauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder
 - b) die Jahreshauptversammlung in digitaler oder hybrider Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe für die Durchführung einer digitalen bzw. hybriden Sitzung liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Bei einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme technisch möglich und diese Möglichkeit in der Einladung vorgesehen ist. Bei einer hybriden Jahreshauptversammlung muss der Gemeindebrandinspektor am Veranstaltungsort anwesend sein. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren müssen die beabsichtigte digitale Teilnahme einen Tag vorher dem Gemeindebrandinspektor mitgeteilt haben. Zugeschaltete Teilnehmer gelten als anwesend. Alle Teilnehmer müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können.

Die nach dem HBKG und der Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer digitalen bzw. hybriden Jahreshauptversammlung nicht möglich. Diesbezüglich gilt § 18 Abs. 6.

- (5) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (7) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers soll regelmäßig eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehren Schmitten (Ortsteilfeuerwehren) stattfinden.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) § 16 Abs. 3 bis 7 gilt entsprechend.

§ 18

Wahlen

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Sofern die gemeinsame bzw. getrennte Jahreshauptversammlung nach § 16 Abs. 4 bzw. § 17 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Gemeindebrandinspektor mit dem Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bzw. des Wehrführerausschusses, ob die nach dem HBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 16 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 19

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgaben des Haushalts.

§ 20

Verdienstausfall

- (1) Allen Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren ist entsprechend § 11 HBKG auf Antrag ein Verdienstausfall zu erstatten. Eine Entschädigung für den Verdienstausfall wird von der Gemeinde Schmitten nur für die Zeit eines ordnungsgemäß angeordneten oder nachträglich genehmigten Einsatzes oder der entsprechend genehmigten Teilnahme an Lehrgängen gewährt. Die Zeiten einer angeordneten Brandwache oder Brandsicherheitswache fallen darunter, nicht dagegen Übungszeiten.
- (2) Als Nachweis der Einsatzzeiten gegenüber der Gemeinde Schmitten sind von den Wehrführern oder ihren Vertretern für die Einsatzzeiten Bescheinigungen auszustellen, die der Gemeindebrandinspektor oder sein Stellvertreter gegenzeichnen muss.
- (3) Unselbständig Beschäftigten wird der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständige (z.B. Freiberufliche, Landwirte) erhalten auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung je volle Stunde, wenn der Einsatz zwischen 7 und 17 Uhr erfolgt, ohne besonderen Nachweis des tatsächlichen Verdienstausfalles.
- (4) Für die Zeit einer angeordneten Brandwache oder des Brandsicherheitsdienstes kann Selbständigen und Unselbständigen ohne besonderen Nachweis des Verdienstausfalles eine Entschädigung gewährt werden.
- (5) Die Brandverhütungsbeauftragten können, wenn sie nicht hauptamtlich Bedienstete sind, eine Entschädigung erhalten.
- (6) Die Höhe der vorgenannten pauschalen Entschädigung für den Verdienstausfall bzw. die Höhe der vorgenannten Aufwandsentschädigungen ist vom Gemeindevorstand besonders festzusetzen, wenn nicht entsprechende Regelungen in der Gebührenordnung enthalten sind.

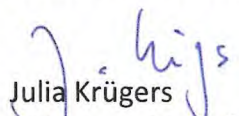
§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 31.10.2001 außer Kraft.

Schmitten im Taunus, den 25.06.2026

Der Gemeindevorstand


Julia Krügers
(Bürgermeisterin)



Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten im Taunus, den 25.06.2026

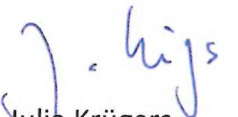

Julia Krügers
(Bürgermeisterin)



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 26.06.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Schmitten im Taunus unter www.schmitten.de öffentlich bekannt gemacht.

Schmitten, den 25.06.2026


Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

